

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 49/2022 vom 31. März 2022

### **Krieg in der Ukraine: Bundesregierung ruft Frühwarnstufe des Notfallplan Gas aus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Folgenden über die aktuellen Entwicklungen der energiepolitischen Gesamtsituation im Hinblick auf die Gasversorgung und die jüngste Entscheidung der Bundesregierung hierzu informieren.

Dazu gehören insbesondere Informationen über die rechtlichen Grundlagen für den Fall einer tatsächlichen Unterversorgung mit Gas und die sich daraus abgeleiteten Schritte und Konsequenzen für Wirtschaft und Industrie.

#### **I. Aktueller Hintergrund**

Zuletzt wurden die Sorgen über die Gasversorgung aus Russland durch die Ankündigung der russischen Regierung verschärft, die Bezahlung der Gasimporte nur noch in Rubel zu akzeptieren. Dies stellt einen Bruch der privaten Lieferverträge dar. Die G7-Staaten haben in einer gemeinsamen Erklärung am 28.03.2022 die Bezahlung in Rubel abgelehnt. Festzuhalten ist, dass die Gasversorgung aktuell unverändert funktioniert und ein Mangel nicht vorliegt.

Am 30. März 2022 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) auf die veränderte Gesamtsituation reagiert und über eine [Pressemitteilung](#) – als erste von drei möglichen Stufen – die Frühwarnstufe des bundesdeutschen Notfallplans Gas ausgerufen. Infolgedessen wurde ein Krisenteam Gas einberufen, das nun täglich das BMWK über die aktuelle Versorgungslage in den einzelnen Regionen Deutschlands informiert. Damit ist der enge Austausch zwischen den Beteiligten auf allen Ebenen institutionalisiert.

**Für Wirtschaft und Industrie hat die Ausrufung der Frühwarnstufe keine unmittelbaren Konsequenzen auf die jeweilige Gasversorgung.**

## II. Rechtlicher Rahmen

### **Europa:**

Auf europäischer Ebene enthält die sog. Security of Supply-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938, im Folgenden: „SoS-VO“) Regelungen für den Fall einer Versorgungskrise.

Sie sieht einen umfassenden **Maßnahmenkatalog und die nationale Implementierung eines dreistufigen Eskalationssystems** (Frühwarn-, Alarm- und Notfallstufe) für den Fall einer Versorgungskrise vor. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen von **Präventions- und Notfallplänen** das vorgesehene Krisenmanagement nebst präventiven Maßnahmen vorab festzulegen. Es wird ein umfassendes Instrumentarium festgelegt, um Vorsorge für den Fall einer Versorgungskrise zu treffen.

### **Bund:**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Notfallversorgung sind in Deutschland im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG 1975) und der Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung) verankert.

Auf der Grundlage der SoS-VO bewerten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Risiken der Gasversorgungssicherheit in Deutschland. Ausgehend von dieser Risikobewertung wird ein „[Präventionsplan Gas](#)“ erstellt, mit dem Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Risiken festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Risikobewertung erstellt das BMWK zudem einen „[Notfallplan Gas](#)“, in dem sich die aus der SoS-VO und deren nationalen Umsetzung ergebenden Pflichten und Aufgabenverteilungen (operativen Krisen- und Notfallmanagement) beschrieben werden.

Die SoS-VO und der Notfallplan Gas unterscheiden im Verlauf einer **Versorgungskrise drei Krisenstufen:**

- **Frühwarnstufe** (gilt seit 30.03.2022):  
Hinweise liegen vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches *wahrscheinlich* zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt (z.B. Nichtvorhandensein, Ausbleiben oder Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten; langanhaltende niedrige Speicherfüllstände; Ausfall von wichtigen Aufkommensquellen).
- **Alarmstufe:**  
Störung der Gasversorgung oder außergewöhnlich hohe Gasnachfrage, die zu einer *erheblichen Verschlechterung* der Gasversorgungslage führt (z.B. Nichtvorhandensein, Ausbleiben oder gravierende Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten; langanhaltende sehr niedrige Speicherfüllstände; hohe Gefahr langfristiger Unterversorgung). Der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen.
- **Notfallstufe:**  
Außergewöhnlich hohe Gasnachfrage, erhebliche *Störung* der Gasversorgung oder andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage (z.B. massive langfristige Lieferausfälle zu erwarten; keine ausreichende Alternativversorgung möglich; Versorgung der geschützten Kunden sowie lebenswichtiger Bedarf gefährdet).  
Alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen genügen nicht, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht-marktbasierte (hoheitliche) Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden sicherzustellen.

In den ersten beiden Stufen, die vom BMWK mittels Pressemitteilung ausgerufen werden, sollen marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen zur Anwendung gelangen.

In der Notfallstufe, die von der Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung festgestellt werden müsste, soll ergänzend auf hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten (nicht-marktbasierte Maßnahmen) zurückgegriffen werden können.

**Erst im Rahmen der Notfallstufe können Abschaltungen von Verbrauchern vorgenommen werden, dabei wäre zwischen „geschützten Kunden“ und allen weiteren Gasverbrauchern zu unterscheiden.**

**Gasversorgungsunternehmen, die diese geschützten Kunden beliefern, werden nach § 53a EnWG verpflichtet, die Versorgung auch im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage zu gewährleisten.**

**Zu den geschützten Kunden gehören insbesondere folgende Gruppen:**

- **Haushaltskunden** sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind (gem. § 24 GasNZV bei Ausspeiseleistung von max. 500 kWh pro Stunde und bis 1,5 Mio. kWh pro Jahr), oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird;
- **grundlegende soziale Dienste** (z.B. Gesundheitswesen, stationäre Pflegeeinrichtungen oder Hospize, Not- und Sicherheitseinrichtungen, Bildungseinrichtungen);
- **Fernwärmeanlagen**, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

**Versorgung von Industrie- und Gewerbekunden:**

**Wichtig:**

Am 30. März wurde vom BMWK ausschließlich die erste der drei möglichen Krisenstufen ausgerufen. Der Gasverbrauch von Wirtschaft und Industrie unterliegt in dieser Frühwarnstufe keinen staatlichen Restriktionen.

**Erst im Falle einer Versorgungskrise** im Sinne der Notfallstufe, die durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung festgestellt werden müsste, **greifen die Mechanismen des Energiesicherheitsgesetzes** (EnSiG 1975) und die auf dieser Grundlage erlassenen Gassicherungsverordnung (GasSV 1982).

**Deren Ziel besteht darin, den lebenswichtigen Bedarf an Energie zu sichern.** Der BNetzA oder zuständigen Landesbehörden wird die Aufgabe des sog. Lastverteilers (Bundes- bzw. Gebietslastverteilers) übertragen. Die GasSV ermächtigt den Lastverteiler zu Verfügungen an Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie an Verbraucher.

Darunter könnten beispielsweise folgende Maßnahmen fallen:

- Anordnung an Großverbraucher, Gasverbrauch zu reduzieren
- Anordnung der Abschaltung von Industriekunden
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch Erdöl
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch andere Brennstoffe
- Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird
- Anordnung der Einschränkung der Stromproduktion in Gaskraftwerken
- Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe

**Außerhalb der vorgegebenen Sicherstellung der Gasversorgung „geschützter Kunden“, bzw. der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, gibt es bislang keine gesetzlich festgelegte Abschaltreihenfolge. Eine gesetzliche Pflicht zur kontinuierlichen Gasversorgung von Industrie- und Gewerbekunden besteht somit nicht.**

Gasverbraucher, die nicht zur geschützten Kundengruppe gehören, müssen daher prinzipiell damit rechnen, dass die skizzierten Maßnahmen zuerst ihnen gegenüber ergriffen werden.

**Die endgültige Entscheidung über die Abschaltreihenfolge liegt in den Händen der BNetzA, die diese Entscheidung im Falle einer Unterversorgung nach Ermessen zu treffen hätte.**

### **III. Aktivitäten der Verbände**

Ein Lieferstopp für russisches Gas – sei es auf Veranlassung Russlands oder durch ein europäisches Embargo – würde zu schweren wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen führen.

Unternehmer nrw informiert daher seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine, gemeinsam mit vielen weiteren Verbänden, gegenüber der Presse und Entscheidern in Politik und Verwaltung über die umfassenden negativen Konsequenzen einer solchen Entscheidung.

Unser Dachverband BDI - unternehmer nrw ist auch Landesvertretung des BDI - befindet sich im kontinuierlichen Austausch mit allen relevanten Akteuren auf Bundesebene und stimmt sich regelmäßig mit den Mitgliedsverbänden und Landesvertretungen des BDI ab. Im unmittelbaren Nachgang zur Ausrufung der Frühwarnstufe hat der BDI ein Gespräch mit Vertretern der BNetzA und der Gasnetzbetreiber organisiert, um über den Stand zum Aufbau einer „Plattform Versorgungssicherheit Gas“ zu informieren. Es ist geplant, dass sehr zeitnah alle größeren gewerblichen Erdgasverbraucher Fragebögen hinsichtlich ihres Verbrauchs, möglicher Flexibilitäten und weitere Charakteristika der Gasnutzung erhalten. Die Ergebnisse der Befragung sollen bis Mitte Mai vorliegen, um das aktuell aus 2017 stammende Lagebild zu überarbeiten. Ziel ist es, dass die BNetzA nach Eintritt der Notfallstufe nicht abwendbare, auf Basis aktueller und belastbarer Daten Entscheidungen treffen kann.

Auf Landesebene steht unternehmer nrw im kontinuierlichen Austausch mit der Landesregierung und insbesondere dem zuständigen NRW-Wirtschafts- und Energieministerium (MWIDE). Ministerpräsident Hendrik Wüst hat gestern am späten Nachmittag angekündigt, dass analog zum Bund auch auf Landesebene ein Krisenteam Gas eingerichtet werden soll. Details zur Zusammensetzung des Teams sowie dem Arbeitsplan liegen noch nicht vor. Parallel arbeitet das MWIDE an einer Anpassung der Energieversorgungsstrategie, da sich seit der letzten Novelle Ende 2021 die energiepolitischen Rahmenbedingungen grundsätzlich verändert haben.

Als Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten Sie das Pressestatement (**Anlage 1**) von Präsident Kirchhoff anlässlich der Ausrufung der Frühwarnstufe des Notfallplans Gasversorgung. Zudem haben wir Ihnen ein gestern veröffentlichtes Informationsschreiben der BNetzA (**Anlage 2**) beigefügt, in dem die Behörde ihre Rolle in einer Gasmangellage beschreibt.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie kontinuierlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel

Anlagen